

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 14. 5.1996

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
 Dr. Rauchbauer eh.  
 (Leiter des Verfassungsdienstes)

Bewilligung	GESETZGEBUNG
Zl. 20	-GEF. 96
Datum: 21. MAI 1996	
Verfollt: 21. Mai 1996	<i>[Signature]</i>

F.d.B.d.A.:  
*[Signature]*

*[Signature]*

## Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

---

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Eisenstadt, am 14.5.1996  
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1  
Tel.: 02682/600 DW 2221  
Hr. Dr. Thenius

**Zahl:** LAD-VD-B282/3-1996

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985  
geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:** 601.457/1-V/1/96

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, folgendes mitzuteilen:

A) Zum Inhalt des Entwurfes:

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2):

Das Bundeskanzleramt zieht in den Erläuterungen als wesentliche Begründung für den Entfall der hier in Rede stehenden Wortfolge das Argument heran, daß "ursprünglich offenbar daran gedacht" gewesen sei, "dieses Privileg nur für Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorzusehen". Für diese These ist jedoch, soweit ersichtlich, kein konkreter Beleg aufzufinden; sie bleibt mithin ein begründungsloses Postulat.

Gerade der in den Erläuterungen zur Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung der geltenden Regelung ins Treffen geführte Gleichheitsgrundsatz gebietet es geradezu, diese Rechtslage aufrechtzuerhalten:

Es wäre nämlich (aus Sicht des Gleichheitsgebotes) zum einen nicht einzusehen, warum rechtskundige öffentlich Bedienstete, die fachlich befähigt sind, ihre Behörde - nach Maßgabe dienstlicher Anordnungen - in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (insbesondere auch durch die Verfassung von Schriftsätzen) zu vertreten, zur Vertretung in eigener Sache unqualifiziert sein sollten. Zum anderen wäre mit der vorgesehenen Neuregelung eine evidente Diskriminierung rechtskundiger öffentlich Bediensteter gegenüber Rechtsanwälten verbunden, denen

wohl nicht apriori unterstellt werden kann, sie seien in Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in eigener Sache zur Einbringung von Schriftsätzen (Beschwerden, Anträge auf Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung) in dieser Hinsicht fachlich qualifizierter als rechtskundige öffentlich Bedienstete. Im Gegenteil wird man davon auszugehen haben, daß rechtskundige öffentlich Bedienstete in der Regel - mithin bei einer aus der Sicht des Gleichheitssatzes gebotenen Durchschnittsbetrachtung - in den solchen Verfahren zugrundliegenden Materien versierter sind als Rechtsanwälte, deren Tätigkeitsbereich erfahrungsgemäß im Schwerpunkt meist im judiziellen Bereich liegt.

Ins Leere geht auch der in den Erläuterungen unternommene Versuch, eine Rechtfertigung für die vorgeschlagene Neuregelung darin zu erblicken, daß sich (nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes) "die Fälle häufen, in denen der Verwaltungsgerichtshof von öffentlichen Bediensteten angerufen werde und nicht wenige dieser Beschwerden im 'Grenzbereich des Querulatorischen' liegen". Abgesehen davon, daß im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeit mißbräuchlicher Rechtsverwirklichung die sachliche Rechtfertigung einer gesetzlichen Regelung nicht zu berühren vermag (s. etwa VfSlg. 9006/1981 und 9121/1981), müßte diese in den Erläuterungen vertretene Begründung folgerichtig dazu führen, auch etwa das Selbstvertretungsrecht von Rechtsanwälten in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof betreffend Bescheide der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu beseitigen: In diesem Bereich zeigte sich in den letzten Jahren offenkundig eine nicht unerhebliche Zunahme an durch Rechtsanwälte in eigener Sache eingebrachten Verfassungsgerichtshofbeschwerden, die bei Lektüre der diesbezüglichen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes oftmals den Eindruck erwecken, - in der in den Erläuterungen verwendeten Terminologie - "im Grenzbereich des Querulatorischen" zu liegen.

Aus diesen Gründen wird die vorgesehene Änderung des § 24 Abs. 2 VwGG abgelehnt.

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 2 Z 6):

Wie das Bundeskanzleramt in den Erläuterungen selbst einräumt, steht die geltende Rechtslage der Durchführung von mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof in Angelegenheiten, die nach Art. 6 Abs. 1 EMRK zu beurteilen sind, nicht entgegen.

Sollte der Verwaltungsgerichtshof in Hinkunft - im Sinne des in den Erläuterungen erwähnten Urteils des EGMR im Fall Fischer gegen Österreich - in solchen Angelegenheiten (auf dem Boden der geltenden Rechtslage und nach Maßgabe eines allfälligen Verzichts des Beschwerdeführers auf eine mündliche Verhandlung) jeweils mündliche Verhandlungen durchführen, so wäre ausgeschlossen, daß der EGMR nochmals Anlaß zu einem im Ergebnis vergleichbaren Urteil hätte; damit wäre dem Art. 53 EMRK Genüge getan. Es wäre dann überflüssig, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, durch eine Gesetzesänderung dieses Inhalts "auch nach

außen hin deutlich zu machen, daß Österreich sich gemäß Art. 53 EMRK nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte richtet".

Somit wird auch diese beabsichtigte Neuregelung als überflüssig erachtet.

Im übrigen wird im Hinblick auf eine Änderung des § 51 VwGG vollinhaltlich auf die Stellungnahme des UVS Burgenland vom 3. April 1996, E 01/16/91.016/31, verwiesen.

B) Es wird ferner auf folgende legistische Mängel des Entwurfes hingewiesen:

Im Gesetzestitel sollte nach nach "1985" sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Im Einleitungssatz sollte nach "470/1995" ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 3:

Es sollte besser lauten "... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. ...." (s. Z 131 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes).

Zum Vorblatt:

Unter "Problem", Punkt 2., sollte in der vierten Zeile nach "Angelegenheiten" ein Beistrich gesetzt werden.

Unter "Kosten" sollte es in der vorletzten Zeile anstelle "ersetzen hat" richtig lauten "ersetzen haben".

Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil:

Zu Z 1:

In der dritten Zeile des zweiten Absatzes sollte nach "solche" ein Beistrich gesetzt werden.

Im zweiten und im dritten Absatz wird einmal der Begriff "öffentlich Bediensteter" und einmal die Wendung "öffentlichen Bediensteten" verwendet. Eine Vereinheitlichung der Schreibweise wäre wünschenswert (s. dazu Brande, in Kodex Verfassungsrecht <sup>12</sup>, 1995, Erl. B-VG, S. 42i).

In der vierten Zeile des dritten Absatzes müßte es wohl richtig lauten "... des Querulatorischen".

Im vierten Absatz sollte es - der amtlichen Schreibweise entsprechend - entweder "Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985" oder "VwGG" lauten.

Zu Z 2:

In der letzten Zeile des ersten Absatzes müßte es richtig lauten "verletzt".

In der ersten Zeile des zweiten Absatzes sollte einer der amtlichen Titel (s. oben) verwendet werden.

Beigefügt wird, daß 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

